

Praxis-Info

CORONAVIRUS

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Einleitung	4
Hygieneempfehlungen.....	5
Impf- und- Testpflichten	5
Erkrankte Patient*innen und Quarantäne	7
Gruppentherapien	7
Videobehandlung.....	8
Regelungen ab dem 1. April 2020.....	8
Telefon und Messenger-Dienste	9
Behandlungen per Telefon	9
Meldepflicht	10
Patient*in erkrankt.....	10
Psychotherapeut*in erkrankt	10
Umsatzeinbußen.....	11
Vertragspsychotherapeut*innen	11
Praxisschließung	12
Pflicht zur psychotherapeutischen Versorgung	12
Kitas und Schulen.....	13
Anspruch auf Notbetreuung.....	13
Angestellte in Praxen und Krankenhäusern	13

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zuallererst und ausgesprochen nachdrücklich: Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement während dieser Coronakrise. Sie sind für Ihre Patient*innen da und lassen sie nicht allein. Sie setzen sich dafür ein, dass sich die Erkrankungen von Patient*innen, die zum Beispiel an Depressionen oder Angststörungen leiden, nicht noch weiter verschlimmern oder chronifizieren. Ihr Einsatz ist beeindruckend und bemerkenswert.

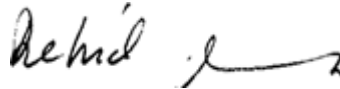
Wir versuchen, Sie dabei nach Kräften zu unterstützen. In dieser „Praxis-Info Coronavirus“ haben wir wesentliche Informationen zusammengestellt, die wir fortwährend aktualisieren. Vieles ändert sich fast täglich und vieles ist in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich. Wir bleiben dran und wollen Ihnen vor allem helfen, den

Überblick zu bewahren, auch wenn wir nicht immer für alle Fragen der richtige Ansprechpartner sind.

Zusammen haben wir bereits viel erreicht, insbesondere bei der Beratung und Behandlung per Telefon und Video.

Bei den vielen täglichen Krisenmeldungen dürfen wir aber auch nicht vergessen: Eine Krise erfordert vor allem ein besonnenes Miteinander, auch untereinander. Lassen Sie uns zusammen für unsere Mitmenschen da sein.

Bleiben Sie gesund



Dr. Dietrich Munz

Einleitung

Die Corona-Pandemie geht ins zweite Winterhalbjahr. Je länger sie dauert, desto mehr wird deutlich, wie sie auch die psychische Gesundheit der Menschen gefährdet. Immer mehr Menschen benötigen psychotherapeutischen Rat und Behandlung.

Das sich verändernde Virus erfordert jedoch auch immer neue Schutzmaßnahmen gegen die Ansteckung. Das verändert auch immer wieder die Abläufe in psychotherapeutischen Praxen. Neue Impf- und Testvorschriften sind zu beachten. Beschäftigte müssen Impfnachweise vorlegen und infizierte Patient*innen benötigen online Behandlungen per Videotelefonat.

Für viele dieser Fragen sind nicht die Psychotherapeutenkammern zuständig. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) beantwortet diese in dieser BPtK-Praxis-Info so weit wie möglich und informiert, an wen sich Kammermitglieder wenden können. Sie überprüft diese Informationen regelmäßig und passt sie der aktuellen Entwicklung an. Diese Version wurde am 20. Dezember 2021 aktualisiert.

Bitte beachten Sie auch die Regelungen der einzelnen Bundesländer, die wir nicht in ihren Unterschieden darstellen können.

Hygieneempfehlungen

- Verzichten Sie auf das Hände-Schütteln. Achten Sie auf regelmäßige Händehygiene und -desinfektion.
- Bringen Sie einen Aushang in Ihrer Praxis an, in dem Sie Patient*innen über die Hygieneregeln in der Praxis informieren.
- Lüften Sie zwischen zwei Behandlungen das Behandlungszimmer und – wenn möglich – auch während der Behandlung.
- Tragen Sie und Ihre Patient*innen in Ihren Räumen eine medizinische Maske oder FFP 2-Maske.
- Informieren Sie sich regelmäßig über die aktuell geltenden Hygieneempfehlungen und Vorschriften des Infektionsschutzgesetz.

Die BPTK empfiehlt, den Leitfaden Hygieneregeln für die psychotherapeutische Praxis zu beachten, der auf der Homepage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu finden ist (https://www.hygiene-medizinprodukte.de/fileadmin/user_upload/CoC_-Version_Psycho_online.pdf).

Das Robert Koch-Institut (RKI) stellt auf seiner COVID-19-Internetseite¹ (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) umfangreiche Informationen über den Verlauf der Pandemie, aber auch über den notwendigen Infektionsschutz zur Verfügung.

Das Robert Koch-Institut empfiehlt, medizinische Masken auch an Arbeitsplätzen zu tragen, in denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen könne das vorsorgliche Tragen von Masken dazu beitragen, das Übertragungsrisiko zu vermindern. Das Tragen einer medizinischen Maske soll keinesfalls dazu führen, dass Abstandsregeln oder Husten- und Niesregeln nicht mehr eingehalten oder die Hände nicht mehr gewaschen werden. Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Bundesländern eine Maskenpflicht auch in psychotherapeutischen Praxen gilt.

Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet detaillierte Informationen, darunter auch Hygiene-Empfehlungen (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/#c11965>).

Privatpraxen können die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie abrechnen. Bis zum 30. September 2020 konnte Nr. 245 GOÄ dafür analog einmal je Sitzung zum 2,3-fachen Satz abgerechnet werden, aber nur bei einer Sitzung im persönlichen, unmittelbaren Kontakt. Zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2021 kann dieser Hygienezuschlag nur noch zum reduzierten 1,0-fachen Satz abgerechnet werden.

Impf- und- Testpflichten

Testkonzept für die Praxis

Psychotherapeutische Praxen sind verpflichtet, ein Testkonzept für die Praxis zu erstellen. Dazu gehört auch, dass Beschäftigten

eine Testung auf das Coronavirus angeboten wird.

¹ Die BPTK übernimmt keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber*innen verantwortlich.

Inhaber und Beschäftigte: geimpft, genesen oder getestet (3G-Regel)

Nach dem Infektionsschutzgesetz, das am 24. November 2021 in Kraft getreten ist, ist zu beachten: Inhaber und Beschäftigte in psychotherapeutischen Praxen müssen nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind, oder täglich einen negativen Test vorlegen. Sonst dürfen sie die Praxis nicht betreten. Das Zertifikat einer Impfung oder Genesung kann einmalig erfolgen, muss dann aber durch die Arbeitgeber*in dokumentiert werden.

Geimpfte und Genese müssen außerdem zweimal pro Woche einen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test, der durch medizinisches Personal durchgeführt und im Labor ausgewertet wird, durchführen. Der Antigen-Schnelltest kann von Geimpften und Genesen auch in Eigenanwendung durchgeführt werden.

Ab 16. März 2022 für Beschäftigte: geimpft oder genesen (2G)

Inhaber und Beschäftigte müssen bis zum 15. März 2022 nachweisen, dass sie vollständig geimpft oder genesen sind. Ein aktueller negativer Test reicht dann nicht mehr aus. Wenn eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, muss dies gegenüber der Praxisleitung mit einem ärztlichen Attest belegt werden.

Ab dem 16. März 2022 können Neueinstellungen nur mit Vorlage des entsprechenden Nachweises erfolgen. Sollte kein Nachweis erbracht werden oder Zweifel an der Echtheit des Impfnachweises bestehen, muss sich die Praxisleitung an das Gesundheitsamt wenden.

Für Patient*innen: keine Testpflicht

Für Patient*innen besteht keine Testpflicht und auch keine Verpflichtung, eine Impfung oder Genesung nachzuweisen. Das Gleiche gilt auch für Begleitpersonen, wie beispielsweise Eltern, die ihre Kinder zur Psychotherapie begleiten.

Klären Sie jedoch möglichst mit jeder Patient*in vor jedem Termin, ob sie Erkältungssymptome hat oder ob sie Kontakt mit einer Person hatte, die am Coronavirus erkrankt ist. Besprechen Sie mit jeder Patient*in, ob die Behandlung in der Praxis stattfinden kann oder ob sie per Videotelefonat oder später durchgeführt werden kann. Diese Abwägung muss im Einzelfall getroffen werden und die Dringlichkeit der Behandlung berücksichtigen.

Testpflicht für Dienstleister

Dienstleister in Praxen müssen grundsätzlich einen tagesaktuellen Test vorweisen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie keinen Patientenkontakt haben. Das kann IT-Dienstleister oder Reinigungspersonal betreffen.

Dokumentation der Testergebnisse

Die Ergebnisse der Tests und die Kontrolle der Nachweise muss regelmäßig dokumentiert werden. Auf Verlangen muss die Dokumentation der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Diese kann auch verlangen, dass anonymisiert der Anteil der geimpften Personen, die in der Praxis tätig sind, gemeldet wird.

Weitere ausführliche Antworten auf wichtige Fragen zur Auffrischungsimpfung finden Sie auf <https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>

Erkrankte Patient*innen und Quarantäne

Erkrankte Patient*innen

Die BPTK empfiehlt, an Corona erkrankte Patient*innen per Videotelefonat zu behandeln (Details siehe unten).

Kontakt mit Corona-Kranken

Patient*innen, die Kontakt mit nachweislich Corona-Kranken hatten oder die sich in den letzten 14 Tagen an einem Ort aufgehalten haben, der vom Robert Koch-Institut als Ri-

sikogebiet (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) eingestuft wurde, sollen grundsätzlich unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben. Daher empfiehlt die BPTK in solchen Fällen, Behandlungen nicht im unmittelbaren Kontakt in der Praxis durchzuführen. Prüfen Sie, ob eine Videobehandlung indiziert und möglich ist.

Gruppentherapien

Aktuell gelten regional unterschiedliche Regelungen bezüglich der Teilnehmerzahlen für Zusammenkünfte. Diese sollten bei der Durchführung von Gruppenpsychotherapien berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass während der Gruppensitzung ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen allen Personen eingehalten wird. Alle Patient*innen sollten auf das Händeschütteln verzichten und sich vor der Sitzung gründlich die Hände waschen. Der Raum sollte regelmäßig und auch während der Sitzung gelüftet werden.

Wurde eine Patient*in positiv getestet, können keine Gruppentherapien mehr stattfinden, wenn die letzte gemeinsame Sitzung innerhalb der vergangenen zwei Wochen lag. Dasselbe gilt, wenn eine Patient*in Kontakt zu einer Person hatte, die am Coronavirus erkrankt ist oder eine Patient*in in einem Risikogebiet im Ausland war.

Lag die letzte Gruppensitzung länger als 14 Tage zurück, sollte überlegt werden, ob

die Gruppensitzungen mit weniger Patient*innen durchgeführt werden können, das heißt, ohne die erkrankten Patient*innen, die sich in Quarantäne befinden.

Wenn die Gruppentherapien nicht im unmittelbaren Kontakt durchgeführt werden können, sollte geprüft werden, ob sie per Video angeboten werden können.

Genehmigte Leistungen einer Gruppenpsychotherapie können übergangsweise bis zum 31. Dezember 2021 in Einzelpsychotherapie umgewandelt werden, ohne dass hierfür ein gesonderter Antrag bei der Krankenkasse gestellt werden muss. Es reicht, wenn dies formlos der Krankenkasse mitgeteilt wird.

Für je eine Gruppentherapiesitzung (100 Minuten) kann je Patient*in der Gruppe eine Einzeltherapiesitzung (50 Minuten) durchgeführt und abgerechnet werden.

Videobehandlung

Regelungen ab dem 1. April 2020

Behandlung

Ab dem 1. April 2020 dürfen Videobehandlungen vorübergehend unbegrenzt durchgeführt werden.

Die bisherige Regelung, nach der maximal 20 Prozent der Patient*innen innerhalb eines Quartals ausschließlich per Video behandelt werden dürfen, ist aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt.

Sprechstunde und Probatorik

Sprechstunde und probatorische Sitzungen (auch neuropsychologische Therapie) können befristet bis zum 31. Dezember 2021 auch per Video durchgeführt werden, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, mit Ihren Patient*innen in Kontakt zu treten. Bitte prüfen Sie jeden Einzelfall und dokumentieren Sie sorgfältig.

Gruppenpsychotherapie

Gruppenpsychotherapien können befristet in Einzelpsychotherapien umgewandelt werden (s. o.). Gruppentherapien mit bis zu acht Patient*innen können per Video erbracht werden.

Was kann aktuell abgerechnet werden?

Folgende Leistungen können aktuell mit der gesetzlichen Krankenversicherung als Videobehandlung abgerechnet werden:

- in Einzelfällen: psychotherapeutische Sprechstunde (GOP 35151),
- in Einzelfällen: probatorische Sitzungen (GOP 35150, 30931),
- psychotherapeutisches Gespräch (GOP 23220),

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (GOP 35401, 35402, 35405, 35503 bis 35508, 35513 bis 35518),
- analytische Psychotherapie (GOP 35411, 35412, 35415, 35523 bis 35528, 35533 bis 35538),
- Verhaltenstherapie (GOP 35421, 35422, 35425, 35543 bis 35548, 35553 bis 35558),
- systemische Therapie (GOP 35431, 35432, 35435, 35703 bis 35708, 35713 bis 35718),
- neuropsychologische Therapie (GOP 30932, 30933),
- Akutbehandlung (GOP 35152),
- gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung (GOP 35173 bis 35178),
- übende Interventionen, außer Hypnose (GOP 35111, 35112, 35113),
- vertiefte Exploration (GOP 35141),
- standardisierte Testverfahren (GOP 35600),
- psychometrische Testverfahren, nur bei Erwachsenen (GOP 35601).

Einzelne Kassenärztliche Vereinigungen haben Sonderregelungen für die Abrechnung oder zum Aussetzen der Genehmigungspflicht von Videobehandlungen getroffen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen hierzu an Ihre zuständige Kassenärztliche Vereinigung (<https://www.kbv.de/html/432.php>).

Welche Videodienstleister können genutzt werden?

Eine Videobehandlung muss über einen sicheren Videodienstleister erbracht werden, der zertifiziert ist. Welche Videodienstleister über die nötigen Zertifikate verfügen, kann auf der Homepage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nachgesehen

werden (https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte-Videodienstanbieter.pdf).

Weitere Informationen finden Sie in der BPTK-Praxis-Info Videobehandlung (https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2020/03/bptk_praxisInfo_videobehandlung_21_web.pdf).

Privatpraxis und Videobehandlungen

In der GOP/GOÄ gibt es grundsätzlich keine Regelungen zur Videobehandlung. Bis zum 31. Dezember 2021 können nach einer aktuellen Abrechnungsempfehlung die meisten diagnostischen und einzelpsychotherapeutischen Leistungen nach GOÄ bzw. GOP per Video erbracht werden. Erstkontakte dürfen nur in absoluten Ausnahmefällen auch per Video erbracht werden. Gruppentherapien sind nicht über Video möglich.

Auch im Rahmen der Kostenerstattung sind psychotherapeutische Behandlungen per Videotelefonat möglich. Bei Leistungen, die in

der Regelversorgung per Video durchgeführt werden können, sollte in der Abrechnung zusätzlich bei entsprechenden GOP-Ziffern vermerkt werden, dass diese Leistung per Video erbracht wurde.

Beamten und Beihilfe

Mit der privaten Krankenversicherung der Beamten (Beihilfe) können auch telekommunikationsgestützt Leistungen abgerechnet werden (§ 18a Bundesbeihilfeverordnung).

Unfallversicherung

Auch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung ermöglicht vorerst bis zum Ende des 4. Quartals 2021 Videobehandlungen ohne prozentuale Begrenzung des Patientenanteils.

Bundespolizei und Soldat*innen

Ebenso sind auf Grund der Corona-Pandemie Behandlungen von Bundespolizist*innen sowie Bundeswehrsoldat*innen auch per Video möglich.

Telefon und Messenger-Dienste

Behandlungen per Telefon

Ab dem 4. Quartal 2020 sind wieder Behandlungen per Telefon abrechenbar. Diese Regelung gilt aktuell befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Es können bis zu 200 Minuten telefonische Konsultation (GOP 01433) bei Patient*innen erbracht werden, die bereits in den vergangenen 18 Monaten in einer Praxis in Behandlung waren. Psychotherapeut*innen können pro Patient*in bis zu 20 Telefongespräche von mindestens 10 Minuten abrechnen.

Finden in dem Quartal ausschließlich telefonische Konsultationen statt, muss die elektronische Gesundheitskarte nicht eingelesen werden. Ausnahmsweise sollten für die Abrechnung die Versichertendaten aus der Akte der Patient*in genommen werden. Weitere Informationen zur Abrechenbarkeit der telefonischen Konsultation finden Sie bei der KBV.

(https://www.kbv.de/html/1150_45429.php)

Die BPTK setzt sich dafür ein, dass während der Corona-Pandemie auch eine Richtlinienpsychotherapie per Telefon abgerechnet werden kann, wenn eine Videobehandlung nicht möglich ist.

Privatpraxis

Für Patient*innen, die in der aktuellen Krisensituation weder ihre Psychotherapeut*in aufsuchen noch eine Videosprechstunde durchführen können, konnte darüber hinaus eine Regelung für längere telefonische Beratungen erzielt werden. Innerhalb eines Kalendermonats konnten bis zu vier telefonische Beratungen abgerechnet werden. Dabei waren je Telefonberatung bis zu 30-minütige Beratungen voll berechnungsfähig.

Meldepflicht

Patient*in erkrankt

Psychotherapeut*innen müssen grundsätzlich Patient*innen melden, die am Coronavirus erkrankt sind oder wenn der Verdacht besteht, dass sie daran erkrankt sind.² Allerdings besteht keine Meldepflicht, wenn bereits eine Ärzt*in hinzugezogen wurde.

Patient*innen, die positiv getestet wurden, werden in der Regel von den Testzentren gemeldet.

Diagnostische Abklärung

Aus BPTK-Sicht besteht für Psychotherapeut*innen keine Pflicht, Patient*innen zu untersuchen. Das ist Aufgabe der Ärzt*innen.

Sollten Patient*innen Erkältungssymptome schildern und Kontakt mit einer bestätigten Corona-Kranken* gehabt haben oder von einem Aufenthalt in einem Risikogebiet im

Entsprechend der Dauer einer Telefonberatung konnte je vollendete 10 Minuten bis zu dreimal die GOP-Nr. 3 abgerechnet werden. Diese Regelung ist zum 30. Juni 2021 ausgelaufen.

Messenger-Dienste

Messenger-Dienste sind keine zertifizierten Anbieter und sind aufgrund der Unvereinbarkeit mit Datenschutz und Schweigepflicht nicht für psychotherapeutische Behandlungen geeignet.

Ausland zurückgekehrt sein, sollte eine weitere ärztliche Abklärung dringend empfohlen werden.

Schweigepflicht

Muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen, stellt dies keinen Verstoß gegen die Schweigepflicht dar: Da es sich hierbei um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, steht die Schweigepflicht der Meldung nicht entgegen. Der Patient*in ist dies gemäß § 8 Absatz 3 der (Muster-) Berufsordnung mitzuteilen.

Psychotherapeut*in erkrankt

Ist die Psychotherapeut*in selbst erkrankt, können die Gesundheitsbehörden verlangen, dass sie Auskunft über ihre Kontaktpersonen gibt. Dazu gehören dann in aller Regel auch Patient*innen.

Die BPTK geht davon aus, dass eine Anordnung zur Nennung von Kontaktpersonen (§ 16, § 25ff IfSG) beantwortet werden muss

² Dies regeln die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Meldepflichtig gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t Infektionsschutzgesetz ist der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Zur Meldung verpflichtet sind gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 5 Infektionsschutzgesetz auch Angehörige ei-

nes anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert.

und die Schweigepflicht insoweit eingeschränkt ist. Zu beachten ist, dass solche Angaben aber immer nur in erforderlichem Umfang zu machen sind. So wäre im Einzelfall zu prüfen, ob es notwendig ist, neben

Umsatzeinbußen

Vertragspsychotherapeut*innen

Durch die Corona-Pandemie sagen mehr Patient*innen als gewöhnlich ihre Termine ab. Dies kann unter Umständen zu empfindlichen Umsatzeinbußen führen. Die BPTK setzt sich dafür ein, dass solche Umsatzeinbußen in dieser Ausnahmesituation abgefangen werden.

Der Deutsche Bundestag hat mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz einen finanziellen Schutzschirm für Vertragsärzt*innen und -psychotherapeut*innen beschlossen. Danach können Honorarausfälle infolge der Corona-Pandemie ausgeglichen werden, wenn sich das Gesamthonorar einer Praxis gegenüber dem Vorjahresquartal um mehr als 10 Prozent verringert. Das Gesetz knüpft die Ausgleichszahlungen jedoch an den Rückgang der Anzahl der Patient*innen, die innerhalb eines Quartals in einer psychotherapeutischen Praxis versorgt werden („Fallzahl“). Psychotherapeut*innen haben aber vor allem Honorarausfälle, weil Patient*innen in laufenden Behandlungen Termine absagen („Fallwert“). Die BPTK setzt sich dafür ein, dass auch ein Fallwertrückgang zu Ausgleichszahlungen berechtigt.

Zudem haben Kassenärztliche Vereinigungen Härtefallregelungen beschlossen. Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen an Ihre Kassenärztliche Vereinigung (<https://www.kbv.de/html/432.php>).

den Kontaktdaten auch mitzuteilen, dass die genannte Person eine Patient*in ist.

Soforthilfe für Privatpraxen

Für Psychotherapeut*innen, die nicht für die vertragsärztliche Versorgung zugelassen sind, gibt es andere Hilfsprogramme.

Die Bundesregierung hat eine Soforthilfe für Freiberufler*innen, Soloselbständige und Kleinunternehmer*innen geschaffen, die durch die Coronakrise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in Liquiditätsengpässe geraten sind. Mit den Zuschüssen können akute Liquiditätsengpässe, z. B. aufgrund von laufenden Kosten, wie Miete oder Krediten, überbrückt werden. Freiberufler*innen und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten können einmalig bis zu 9.000 EUR erhalten. Bei bis zu zehn Beschäftigten können bis zu 15.000 EUR beantragt werden.

Die Soforthilfe kann bis zum 31. Mai 2020 beantragt werden. Sie kann grundsätzlich zusätzlich zu anderen Hilfen während der Coronakrise beantragt werden. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen.

Kurzarbeitergeld

Auch Psychotherapeut*innen können als Arbeitgeber*innen Kurzarbeitergeld beantragen, um einen Teil des anfallenden Arbeitslohnes zu kompensieren (§ 95 ff. SGB III). Das gilt jedoch nicht bei einer freiwilligen Schließung. Die Kurzarbeitenden erhalten 60 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent. Weitere Informationen zu Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld finden sie bei der Bundesagentur für Arbeit

(<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>).

Übersichten zu bundes- und länderweiten Hilfsmaßnahmen

Neben der Soforthilfe der Bundesregierung gibt es auch andere bundesweite sowie länderspezifische Hilfen. Eine Übersicht über Bundes- und Länderregelungen finden Sie beim Bundesverband der Freien Berufe ([https://www.freie-berufe.de/wordpress/wp-](https://www.freie-berufe.de/wordpress/wp-content/uploads/2020/07/200715_Freiberufler_Uebersicht_bundesweit.pdf)

[content/uploads/2020/07/200715_Freiberufler_Uebersicht_bundesweit.pdf](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html)).

Eine Übersicht über die zuständigen Stellen für die Antragstellung finden Sie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>)

Praxisschließung

Pflicht zur psychotherapeutischen Versorgung

Niedergelassene Psychotherapeut*innen sind aufgrund des Versorgungsauftrages verpflichtet, die Patientenversorgung sicherzustellen. Deshalb bedarf eine Praxisschließung einer besonderen Begründung: Der Praxisbetrieb kann aufgrund der momentanen Infektionsrisiken auch die Psychotherapeut*in gefährden. Es ist aber fraglich, ob diese Begründung bereits für eine Praxisschließung ausreicht. Eine Schließung kann zum Beispiel erwogen werden, wenn aufgrund von Vorerkrankungen ein besonderes persönliches Risiko besteht. Diese Abwägung muss jede Psychotherapeut*in selbst treffen. Bitte beachten Sie die Möglichkeit der Videobehandlung. Eine Praxisschließung sollte mit der Kassenärztlichen Vereinigung vorab besprochen und unter Angabe der besonderen Gründe mitgeteilt werden.

Zurzeit besteht keine Empfehlung zur Schließung der Praxis. Sie ist aber zwingend durchzuführen, wenn dies durch die zuständigen Behörden angeordnet ist. Wenn Sie Ihre Praxis freiwillig schließen, besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung

nach dem Infektionsschutzgesetz. Der Lohn für angestellte Psychotherapeut*innen muss in diesem Fall fortgezahlt werden.

Behördliche Anordnung und Entschädigung

Wird die Schließung der Praxis behördlich angeordnet, haben Praxisinhaber*innen und Angestellte Anspruch auf eine Entschädigung. Der Anspruch ergibt sich aus § 56 Infektionsschutzgesetz. Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist danach das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Verdienstaufschlag. Angestellte erhalten von ihren Arbeitgeber*innen den Lohn für die ersten 6 Wochen. Die Arbeitgeber*innen haben die Möglichkeit, sich diesen Betrag von der zuständigen Behörde erstatten zu lassen.

Details zu den Entschädigungsregelungen und eine Liste der zuständigen Behörden können Sie der Information der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entnehmen (https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschädigung.pdf).

Kitas und Schulen

Anspruch auf Notbetreuung

Die Regelungen zur Schließung von Kindertagesstätten und Schulen sowie zur Notbetreuung sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Bitte wenden Sie sich hierzu an die zuständige Kommune.

Für den Fall, dass Sie Arbeitnehmer*in sind und eine Betreuung Ihrer Kinder durch Sie sichergestellt werden muss, finden Sie Informationen zur Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung beim Bundesarbeitsministerium (<https://www.bmas.de/DE/Corona/entschaedigungsanspruch.html>).

Angestellte in Praxen und Krankenhäusern

Die Regelungen zur Test- und Immunitätsnachweispflicht (S. 6) gelten auch für Angestellte in Praxen oder Kliniken.

Wenn eine angestellte Psychotherapeut*in aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus arbeitsunfähig ist, muss die Arbeitgeber*in sechs Wochen lang den Lohn fortzahlen. Danach zahlt die Krankenkasse bis zu anderthalb Jahre Krankengeld.

Besteht eine angeordnete Quarantäne, haben Angestellte für diese Zeit einen Anspruch auf Freistellung mit Lohnfortzahlung (Infektionsschutzgesetz).

Auch angestellte Psychotherapeut*innen müssen in ihrer Arbeit die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln beachten. Manche Angestellte haben Angst vor einer Ansteckung und möchten lieber von zu Hause aus arbeiten. Andere Angestellte fragen sich, ob ihre Arbeitgeber*innen sie einfach nach Hause schicken können.

Hilfreiche Informationen zu diesen Fragen bietet die Gewerkschaft ver.di unter <https://www.verdi.de/themen/corona/++co++37f4d360-58b0-11ea-8408-525400b665de>. Informationen speziell für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen finden sich ferner unter <https://gesundheit-soziales.verdi.de/coronavirus>.

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet Arbeitnehmer*innen Informationen unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-corona/coronavirus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>.